

Schweizer Truppen für die UNO? : Österreichs Beitrag an die militärischen UNO-Aktionen

Autor(en): **Dreihann-Holenia, Joh.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **132 (1966)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-43131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erwähnt sei abschließend, daß noch drei Kleine Anfragen beim Bundesrat anhängig gemacht wurden. Diese beziehen sich auf die Anzahlungen des Bundes an die Kosten der Kantone für die

Schweizer Truppen für die UNO?¹

Österreichs Beitrag an die militärischen UNO-Aktionen

Von Major Joh. Dreihann-Holenia, Wien²

Österreich kann seit dem am 14. Dezember 1955 wirksam gewordenen Beitritt zu den Vereinten Nationen von diesen aufgefordert werden, sich gemäß ihrer Satzung an Kollektivmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu beteiligen.

Die hier vor allem wesentlichen Artikel der Satzung lauten:

«Artikel 1. Die Ziele der Vereinten Nationen sind: 1. Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie zu beseitigen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken, sowie durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle oder solcher Situationen zu erzielen, die zu einem Friedensbruch führen könnten; ...»

«Artikel 2. 5. Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung ergriffenen Maßnahmen jede Unterstützung ...»

«Artikel 43. 1. Alle Mitglieder der Vereinten Nationen verpflichten sich, als Beitrag zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dem Sicherheitsrat auf sein Verlangen gemäß einem Sonderabkommen oder von Sonderabkommen Streitkräfte, Hilfe und Begünstigungen einschließlich Durchmarschrechte zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nötig ist.»

*

Sicherlich wird die immerwährende Neutralität Österreichs hier Einschränkungen bringen, und nicht in jeder Situation wird es möglich sein, sich an einer internationalen Aktion zu beteiligen. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der Neutralitätsstatus, das machtpolitisch geringe Gewicht und die kolonial unbelastete Vergangenheit Österreichs, vom Standpunkt der Vereinten Nationen (UN) aus gesehen, vielseitig verwendbar erscheinen lassen.

Ein Kleinstaat sollte grundsätzlich bestrebt sein, solchen Anforderungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu entsprechen. Wer selbst leicht in eine Lage kommen kann, die die Hilfsmaßnahmen durch die UN erfordert, sollte sich nicht von der Teilnahme an Befriedigungsaktionen ausschließen.

Die bisherigen Einsätze

Österreich hat bisher zweimal einen Beitrag dieser Art für die UN geleistet, seinerzeit im Kongo und seit 1964 in Zypern.

¹ Vergleiche ASMZ Nr. 1/1966, S. 15; WM, Schweizer Truppen für die UNO; Nr. 7/1966, S. 383; Geijer, Schwedens Beitrag an die militärischen UNO-Aktionen.

² Der Autor ist als Kommandant des UN-Bataillons vorgesehen.

Rohmaterialbeschaffung für Uniformen und Ausrüstungen, auf die Frage des Abbruchs von Panzersperren, Bunkern und anderen militärischen Einrichtungen sowie auf die Abgabe von Transportgutscheinen an die Rekruten. Die Kleinen Anfragen werden später schriftlich beantwortet.

Kongo

Im Sommer 1960 richteten die UN das Ersuchen an Österreich, gemeinsam mit Indien und Italien den Sanitätsdienst für die UN-Streitkräfte im Kongo zu stellen. Der diesbezügliche Ministerratsbeschluß wurde am 15. September 1960 gefaßt, und am 20. November 1960 flog das Vorkommando in den Kongo. Bis Sommer 1963 wurden insgesamt 166 Mann für den Sanitätsdienst im Kongo zur Verfügung gestellt. Die finanziellen Schwierigkeiten der UN führten zu einer Einschränkung der Kongoaktion, und mit dem Rückflug des Nachkommandos im November 1963 war dieser Einsatz für Österreich beendet.

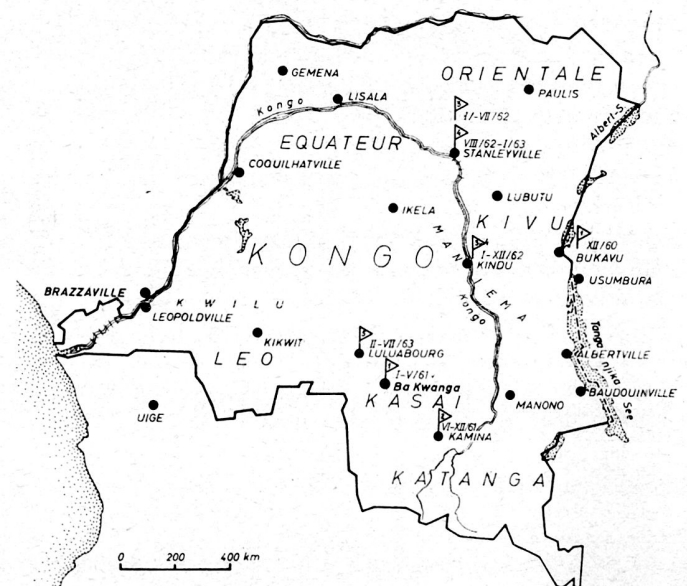


Bild 1. Übersichtskarte Kongo.



Bild 2. Kongo: Eingeborene warten vor einer Feldambulanz auf medizinische Betreuung durch Soldaten des österreichischen UN-Sanitätskontingentes.

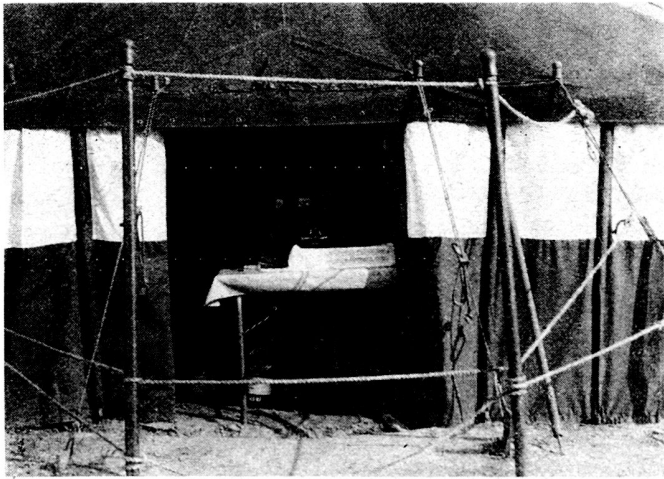


Bild 3. Kongo: Feldambulanz des österreichischen UN-Sanitätskontingentes.



Bild 4. Kongo: Sanitätswagen des österreichischen UN-Sanitätskontingentes wird auf eine Fähre verladen, um einen Kranken aus dem Busch zu holen.

Zypern

Im Zusammenhang mit der Zypernkrise, die Ende 1963 zu kriegsähnlichen Zuständen auf der Insel geführt hatte, wurde Anfang 1964 das zweite Ersuchen der UN an Österreich gestellt,

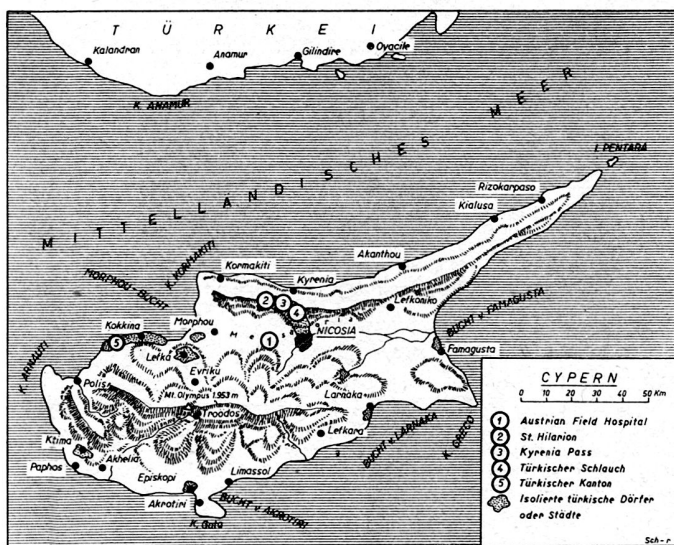


Bild 5. Übersichtskarte Zypern.

dem die Bundesregierung im März 1964 entsprach. Wiederum handelte es sich um einen Sanitätsdienst eines verstärkten kleinen Feldlazaretts mit dem Namen «Austrian Field Hospital». Die Stärke dieses Feldlazaretts beträgt insgesamt 54 Mann. Seither wurden ungefähr 300 Mann im Rotationsverfahren für das Feldlazarett gestellt.

Österreichisches Feldlazarett in Zypern

(Austrian Field Hospital Cyprus)

Stärke: 54 Mann, davon 8 Offiziere (5 Ärzte).

Gliederung: Kommando, Wirtschaftsgruppe, fliegende Ambulanz, Ambulanz, interne Abteilung, Apotheke, Labor, Hygienetrupp, Zahnstation, Chirurgie.

Patienten: pro Monat (bisheriger Durchschnitt 1966) wurden 39 Patienten stationär, 260 ambulant, 165 in der Röntgenstation und 165 in der Zahnstation behandelt.

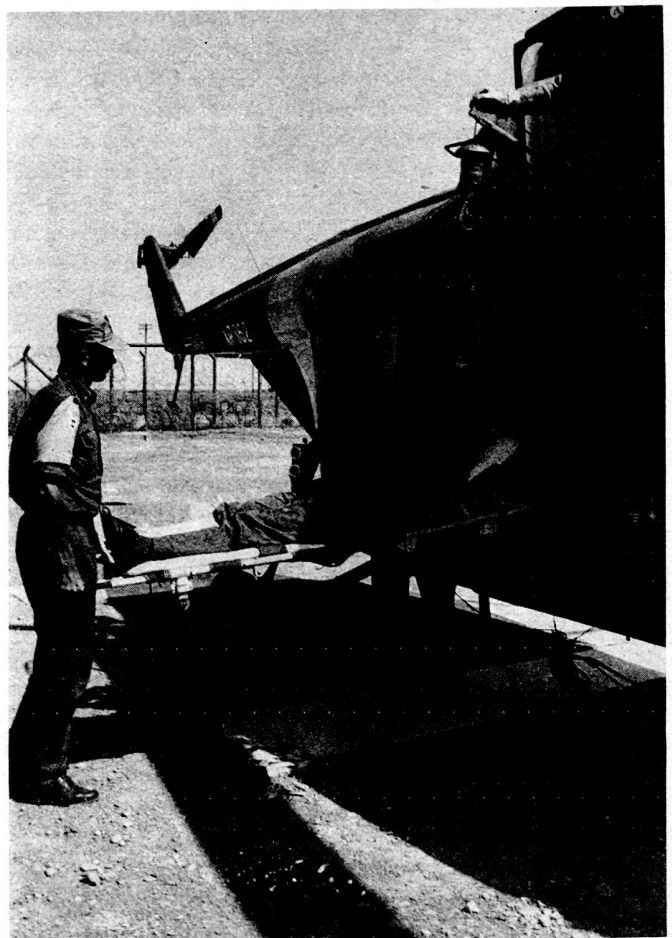


Bild 6. Ein UN-Soldat einer Kampfseinheit auf Zypern wird in einen Hubschrauber verladen, um in das Feldlazarett des österreichischen Sanitätskontingentes gebracht zu werden.

★

Die österreichische Bundesregierung hat im November 1965 neuerdings beschlossen, eine Sanitätseinheit, bestehend aus Angehörigen des Bundesheeres, und eine Einheit, bestehend aus Angehörigen der Polizei, zur Mitwirkung an den friedenserhaltenden Operationen der UN nach Zypern zu entsenden, solange der Generalsekretär der UN an Österreich die Bitte um Hilfeleistung im Rahmen dieser Aktion aufrechterhält und solange keine neuen Momente auftreten, welche es der Bundes-

regierung angezeigt erscheinen lassen, von ihrer bisherigen Haltung in dieser Frage abzugehen. Zu diesem Thema führte der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten unter anderem folgendes aus: «Durch ihre vorbildliche Haltung haben sich die österreichischen Einheiten sowohl in Zypern als auch in der Weltorganisation einen ausgezeichneten Ruf erworben. Die österreichische Teilnahme an der friedenserhaltenden Aktion der UN war sohin für Österreich von außenpolitischem Wert. Meines Erachtens würde eine Rückberufung der österreichischen Kontingente im gegenwärtigen Augenblick die durch sie erworbene Reputation wieder in Frage stellen, was vermieden werden sollte. Ungeachtet der damit verbundenen Risiken finanzieller Art, halte ich es daher aus außenpolitischen Gründen für zweckmäßig, die österreichischen Kontingente bis auf weiteres noch in Zypern zu belassen³.»

Bei diesen Einsätzen zeigte sich, daß für die Entsendung von Einheiten des österreichischen Bundesheeres die innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen fehlten. Die Aufgaben des Bundesheeres sind im Artikel 79 der Bundesverfassung sowie im § 2 des Wehrgesetzes taxativ aufgezählt, ein Einsatz außerhalb der Republik Österreich ist darin jedoch nicht vorgesehen. Dazu kommen dienstrechtliche Probleme, die Nichtanwendbarkeit des Heeresdisziplingesetzes im Ausland und vieles mehr. Daher hatte der Bund bei den bisherigen Einsätzen mit jedem Kontingentangehörigen einen Sondervertrag abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten festgelegt waren.

Mit der Durchführung aller für die Entsendung solcher Kontingente erforderlichen Maßnahmen wurde das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für soziale Verwaltung und Bundesministerium für Finanzen beauftragt.

Um diesen Schwierigkeiten abzuweichen und um die Voraussetzungen zu schaffen, daß einem Ersuchen um Unterstützung durch Entsendung geschlossener Kontingente des Bundesheeres oder der Wachkörper (Polizei) entsprochen werden kann, hat der Nationalrat am 30. Juni 1965 das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen sowie das Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland beschlossen.

Die wichtigsten Bestimmungen beider Gesetze besagen: Die Bundesregierung ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates und unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität Österreichs dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung durch Entsendung einer Einheit in das Ausland zu entsprechen, die aus Angehörigen des Bundesheeres, Angehörigen der Wachkörper (Polizei) und Personen besteht, die sich zur Dienstleistung für den betreffenden Einsatz auf Grund freiwilliger Meldungen vertraglich verpflichtet haben.

Die Bestimmung «Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates» kann unter Umständen ein nicht sehr schnelles Verfahren bedingen. Weiters besagt der Vorbehalt «Unter Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität», daß in jedem Fall sorgfältig zu prüfen sein wird, ob einem Ersuchen um Hilfeleistung entsprochen werden kann. Der Begriff «internationale Organisation» berechtigt zum Beispiel auch die Liga der Rotkreuzgesellschaften, ein Ersuchen zu stellen. Die Bestim-

³ Einzelheiten über den Einsatz der bisherigen österreichischen UN-Kontingente sind in der ÖMZ, Heft 5/1965, S. 391, in einem Artikel von Major Karl Wimmer ausführlich beschrieben.

mung «auf Grund freiwilliger Meldung» bedingt ein relativ zeitraubendes Verfahren, da es demnach nicht zulässig ist, zum Beispiel das Bataillon X des Bundesheeres zum «UN-Bataillon» zu bestimmen. Die Bezeichnung «Einheiten» ist hier nicht als militärische Größenordnung, sondern als Pauschalbezeichnung für eine beliebige bewaffnete oder unbewaffnete organisatorische Größenordnung zu verstehen⁴.

Das österreichische UN-Bataillon

Nach Schaffung der vorhin erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen wurden die Vorbereitungen für die Aufstellung einer «Einheit zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen» in Angriff genommen.

Die Bataillonsgröße wurde für die Vorarbeiten gewählt, weil eine stärkere Beteiligung an einer UN-Aktion auf Grund unserer Möglichkeiten auf absehbare Zeit nicht sehr wahrscheinlich ist und weil im Falle eines konkreten Ersuchens die Reduzierung vom Bataillon auf Kompanie ohne Schwierigkeiten durchführbar, der umgekehrte Vorgang aber sehr zeitraubend wäre.

Als Grundlage wurde daher der Organisationsplan eines Jägerbataillons mit reduzierter schwerer Kompanie sowie eine Ausrüstung festgelegt, die auch klimatischen Bedingungen des Nahen Ostens entspricht.

Im November 1965 ergingen Aufrufe an die Angehörigen des Bundesheeres und an die Wehrpflichtigen der Reserve, sich für den Dienst in einer solchen Einheit zu melden. Es handelte sich damals noch nicht um eine «echte» Freiwilligenmeldung, sondern um eine Bereitschaftserklärung, sich im konkreten Fall zu melden. Zur «echten» Freiwilligenmeldung darf erst aufgerufen werden, wenn die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates dem Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung entsprochen hat.

Ein Verhältnis Aktive zu Reservisten von 60 zu 40 möglicherweise 50:50 wäre wünschenswert und würde die Belastung der Truppe durch Abgabe von Kaderpersonal verringern.

Auf Grund der Bereitschaftserklärung wurde die Einteilung für das UN-Bataillon getroffen und Ende März 1966 eine erste Inspektion/Instruktion in Wien durchgeführt, die im wesentlichen nur organisatorischen und verwaltungsmäßigen Zwecken diente, wie Überprüfung der org-planmäßigen Einteilung, der Eignung für die org-planmäßige Verwendung, der ausbildungsmäßigen und sprachlichen Kenntnisse, der Personalpapiere sowie erste Belehrungen über den Dienst in Einheiten der UN.

Sollte es längere Zeit nicht zum Einsatz dieses Bataillons kommen, so sind weitere Inspektionen und Instruktionen, die dann vorwiegend ausbildungsmäßigen Zwecken dienen, vorgesehen.

Trotz diesen Vorbereitungen kann das UN-Bataillon nicht innerhalb weniger Tage abmarschbereit werden. Eine Aufstellung auf freiwilliger Basis bedingt einen größeren Zeitbedarf.

Es wird häufig die Frage gestellt, wie groß die Belastung ist, die das Bundesheer durch die Aufstellung und eventuelle Entsendung eines UN-Bataillons auf sich genommen hat. Die Ausrüstung konnte im wesentlichen gesondert, das heißt ohne Rückgriff auf Truppenbestände, bereitgestellt werden.

Die personelle Belastung konnte für das erste Kontingent gleichmäßig verteilt werden. Je größer die Zahl von Meldungen von Aktiven wird, desto leichter wird es sein, eine breite Streuung im Bundesheer aufrechtzuerhalten. Je größer die Zahl

⁴ Weitere Einzelheiten können aus dem Gesetzestext (BGBl. 173 und 233/1965) entnommen werden.

von Reservisten wird, desto eher wird es möglich sein, die Abstellungen von aktivem Kaderpersonal zu reduzieren.

Zur finanziellen Belastung ist festzustellen, daß bei einem Einsatz wie derzeit in Zypern die aufgelaufenen Kosten (außer Inlandsbezügen) alle drei Monate abgerechnet, vom Rechnungshof überprüft, den UN zur Refundierung vorgelegt werden.

Sollte sich die finanzielle Lage der UN weiter verschlechtern und eine volle Refundierung nicht mehr möglich sein, so liegt es an unserer Regierung, zu entscheiden, in welcher Form ein Beitrag für die Vereinten Nationen (Beiträge in verschiedenster Art) oder der Einsatz von Teilen des Bundesheeres zweckentsprechend ist.

Österreichisches UN-Bataillon

1. *Gliederung*: Bataillonskommando⁵; Stabskompagnie; Kompagniekommando, Stabszug, Tf.Zug, Nachschubtransportzug, Wirtschaftszug, Instandsetzungszug, Sanitätsstaffel; 3 Jägerkompagnien; 1 schwere Kompagnie. *Gesamtstärke*: 31 Offiziere, 119 Unteroffiziere, 473 Chargen und Wehrmänner, total 623.

2. *Ausrüstung*:

a) *Waffen*. Außer den org-planmäßigen Handfeuerwaffen sind im Bataillon rückstoßfreie Panzerabwehrkanonen, mittlere Granatwerfer, leichte und überschwere Maschinengewehre vorhanden.

b) *Kraftfahrzeuge*. Funk-Puch-Haflinger, VW-Busse, Waffenträger-Jeeps und Kräder. Die übrige Kraftfahrzeugausstattung wird durch die Vereinten Nationen am Einsatzort beigestellt.

⁵ Zu diesem gehören: stellvertretender Bataillonskommandant, Dolmetscher und Ordonnanzoffizier, S2, S3, S4, 2 Sanitätsoffiziere, Feldzeugoffizier, 2 Wirtschaftsoffiziere, Militärpfarrer, Dolmetscherguppe, Militärstreifengruppe, S2-Truppe, und 1 Funktrupp für die Weiterverbindung mit der Heimat.

Zur Waffen- und Kaliberwahl der Artillerie

Die seit einiger Zeit in dieser Zeitschrift¹, aber auch bei der Truppe aufgeworfenen Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Neubewaffnung der Artillerie, insbesondere der Beschaffung von Selbstfahrgeschützen für die Mechanisierten Divisionen, scheinen uns einer Diskussion wert zu sein.

Von verschiedenen Seiten wird der Wunsch nach einem Kaliber von 155 mm geäußert, weil zur Unterstützung von Panzern mit 10,5-cm-Kanonen ein größeres Kaliber notwendig und weil gegen «harte» Ziele (Panzer, Schützenpanzer, leichte Feldbefestigungen) nur noch das Kaliber 155 mm wirksam sei.

Die von Artilleristen und Angehörigen der zu unterstützenden

- ¹ Vergleiche insbesondere:
- Oberstdivisionär Petry, «Artillerie-Standortbestimmung», in: ASMZ Nr. 6/1966, S. 315;
 - Oberstlt. i.Gst. Tobler, «Zukunftsfragen der Artillerie», in: ASMZ Nr. 2/1965, S. 65;
 - Oberst Stutz, «Zur Wahl des Kalibers der Artillerie», in: ASMZ Nr. 3/1965, S. 127;
 - Oberst Kummer, «Die Unterstützung der Panzer durch Artillerie», in: ASMZ Nr. 1/1966, S. 21;
 - Major i.Gst. Wermelinger, «Panzergeschütze - Selbstfahrgeschütze», in: ASMZ Nr. 4/1965, S. 167;
 - Oberstlt. i.Gst. Wächter, «Rasche Schußbereitschaft und schnelleres Schießen der Artillerie», in: ASMZ Nr. 1/1965, S. 31;
 - Oberst Tobler, «Zur Verwendung elektronischer Rechenmaschinen bei der Artillerie», in: ASMZ Nr. 2/1966, S. 78;
 - Major Aebli, «Gebirgsartillerie», in: ASMZ Nr. 3/1966, S. 130;
 - Ministero della difesa, Rom, «Die Gebirgsartillerie», in: ASMZ Nr. 5/1966, S. 269.
 - Stampfer, «Artillerie im Gebirgskampf», in: ASMZ Nr. 8/1966, S. 452.

c) *Funkgeräte*. Eine org-planmäßige Funkausrüstung eines Jägerbataillons.

d) *Pionierausrüstung*. Die org-planmäßige Ausrüstung wurde durch Außenbordmotoren, Geräte für Trinkwasserbereitung, Feldduschenanlagen und doppelte Ausrüstungssätze verstärkt.

★

Vom österreichischen Standpunkt dürfte sich, abgesehen von den außenpolitisch günstigen Auswirkungen, die Möglichkeit eines interessanten und finanziell günstigen Auslandseinsatzes sicherlich positiv für die Kaderwerbung auswirken.

Bei einem Einsatz in Bataillonsgröße, bei dem halbjährlich mehrere hundert Mann ausgetauscht werden müssen, ist die Aussicht für einen Aktiven, in das Bataillon zu kommen, natürlich erheblich größer als derzeit bei dem kleinen und fachlich eng spezialisierten Kontingent für Zypern.

Der Einsatz von Freiwilligen des österreichischen Bundesheeres im Ausland erscheint deshalb erstrebenswert. Die bisherigen Einsätze haben bestätigt, daß der Österreicher an sich für eine derartige Verwendung im Ausland geeignet ist und damit zum Ansehen Österreichs einen wertvollen Beitrag leistet.

Für das Bundesheer selbst ist ein Ansteigen des Kaderpersonals, weiters ein Ausbildungserfolg durch die Wirklichkeitsnähe im Einsatz und schließlich die Erweiterung des geistigen Horizonts jedes einzelnen Angehörigen zu erwarten, ein Umstand, der das Verständnis für internationale Probleme sicherlich fördert.

Die Leistungen der bis jetzt eingesetzten Kontingente des österreichischen Bundesheeres, ebenso jene der österreichischen Polizisten, haben Österreich in einem weltweiten Rahmen hohe internationale Anerkennung und Achtung eingetragen; sie haben unsere Stellung im internationalen Geschehen gefestigt.

Truppen hierzu gestellten Fragen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Gegen welche Ziele soll unsere zukünftige Artillerie eingesetzt werden; welche Beschaffenheit, Größe und Beweglichkeit weisen diese Ziele auf?

2. Welche Wirkung haben Artilleriegranaten verschiedener Kaliber bisheriger und zukünftiger Bauart auf verschiedene Ziele, wie Truppen stehend, in Bewegung, in Deckung, in Unterständen, Geräte, Waffen, Schlauchboote, Brücken, Panzer, Gebäude, Unterstände?

3. Was versteht man unter «harten» und «weichen» Zielen?

4. Was heißt: 100 (200) Schuß haben auf ein Ziel in der Ausdehnung von 100/100 (200/200) m gute Wirkung? Sind darüber genaue Untersuchungen angestellt und Kriegserfahrungen ausgewertet worden?

5. Mit welcher Kadenz soll ein modernes Artilleriegeschütz schießen können, und welches Kaliber eignet sich am besten bezüglich Wirkung, Streuung, Rohrabnutzung, Nachschub?

6. Welches Kaliber ist bezüglich Schußweite, Kadenz, Streuung, Rohrabnutzung und Munitionsnachschub optimal geeignet?

7. Welche Vorteile hat die zur Zeit in Prüfung stehende Panzerhaubitze M 109 (M 109 G) mit Kaliber 155 mm, einer praktischen Schußweite von nur 14 km, der sehr kleinen effektiven Kadenz von 1 1/2 (6) Schuß pro Minute und der kleinen Munitionsreserve? Stimmt es, daß die Fabrikation bei den Amerikanern im Jahre 1968 eingestellt werden wird?